Stadtverband der Gartenfreunde Herne-Wanne e.V.

Satzung

2023

Geänderte Fassung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26. März 2023

Inhalt

Präambel

Teil I Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr
- §2 Zweck und Aufgaben
- §3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge und Umlagen

Teil II Verbandsorgane

- §5 Organe des Verbandes
- §6 Einberufung und Leitung
- §7 Beschlussfassung
- §8 Wahlen
- § 9 Niederschriften
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- §12 erweiterter Vorstand

Teil III Einrichtungen des Verbandes

- §13 Schlichtungsausschuss
- §14 Kassenprüfung

Teil IV Ausschüsse

- § 15 Fachberatung
- §16 Sonstige Ausschüsse

Teil V Sonstige Bestimmungen

- § 17 Änderung des Zwecks, Auflösung des Verbandes
- §18 Aufwandsentschädigungen und Arbeitsverträge
- § 19 Redaktionelle Änderungen
- § 20 Aufhebung der bisherigen Satzung

Teil VI Anhänge

- Nr. 1 Schlichtungsordnung
- Nr. 2 Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung
- Nr. 3 Wahlordnung zur Mitgliederversammlung

Präambel

Nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben und das Kleingartenwesen zu fördern. Daraus ergeben sich Pflichten für Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie haben sich hierbei nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Gesundheit und Sicherheit zu richten. Demzufolge sind Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns anzulegen, auszugestalten und zu erhalten. Im Übrigen sind sie als Bestandteil von Wohngebieten auszuweisen und in dieser Zuordnung zu sichern. Der Stadtverband und seine Mitglieder wirken hierbei mit. Kleingärten sind Pachtgärten.

Teil I Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Stadtverband der Gartenfreunde Herne-Wanne e.V. Er wird im folgenden "Verband" genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Herne und ist im Vereinsregister Bochum unter VR 30350 eingetragen.
- (3) Sein Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Stadt Herne.
- (4) Er muss Mitglied eines Dachverbandes sein, der die Förderung des Kleingartenwesens vertritt. Er kann weiterhin Mitglied in Verbänden sein, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- (5) Der Verband muss als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt sein.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 und des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck der Körperschaft ist ausschließlich die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.
- (3) Der Satzungszweck des Verbandes wird insbesondere verwirklicht durch (a) Die Schaffung und Sicherung von öffentlich zugänglichen Grünflächen, in Verbindung mit Wohngebieten. (b)Die Förderung des Interesses für Naturzusammenhänge bei jungen Menschen durch Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendgruppen. (c)Die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege. (d) Die Förderung der Gesundheit durch Gartenarbeit, das Erleben der Gartengemeinschaft und das Erzeugen von gesundem Obst und Gemüse. (e) Die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden. (f) Die Übertragung der Verwaltung oder die Weiterverpachtung angepachteter Flächen an seine als kleingärtnerisch und steuerlich gemeinnützig anerkannten Mitgliedervereine im Sinne des § 4 Abs.2 Satz 3 BKleinGG, sowie die Überwachung der Einhaltung kleingarten- und pachtrechtlicher Vorschriften und der Gartenordnung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorstand des Verbandes das Recht, an den Mitgliederversammlungen der Mitgliedsvereine als Gast teilzunehmen. (g) Die fachliche Betreuung und rechtliche Information seiner Mitglieder über

Kleingarten, Vereins- und Satzungsrecht durch Schulung und Fachberatung. (h) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit gegenüber der Stadt Herne, politischen Gremien auf Kommunal- und Landesebene sowie Landesbehörden in Zusammenarbeit mit dem Dachverband, bei dem der Verband Mitglied ist.

(i) Maßnahmen zum Erhalt der Kleingarteneigenschaft von Anlagenflächen, gegebenenfalls durch Grunderwerb durch den Verband.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
- (a) Kleingärtnervereine, deren Anlagen im Verbandsgebiet liegen und die Voraussetzungen der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllen bzw. deren Verleihung und Anerkennung beantragen.
- (b) Gartenvereine mit der Möglichkeit der Kleintierzucht.
- (c) Verbände, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des Stadtverbandes entsprechen.
- (d) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (e) Natürliche Personen mit beratender Stimme.
- 2. Die Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Durch die Aufnahme erwirbt das Mitglied keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder bei Kleingärtnervereinen durch den Verlust der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (§2 BKleingG).

 Der Austritt muss dem erweiterten Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane wiederholt vorsätzlich verstößt. Über die Ausschließung entscheidet der erweiterte Vorstand. Das Mitglied ist mindestens

mit einer Frist von einem Monat vor der Sitzung unter Angabe der Beschuldigungen schriftlich zu laden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbescheid ist schriftlich zu begründen und

dem Mitglied zu zustellen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann das Mitglied beim Vorstand des Verbandes Beschwerde erheben, über die die Mitgliederversammlung in einer eigens dafür einberufenen Sitzung entscheidet. Der Ausschluss wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

- 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft scheiden alle Amtsträger, die der angeschlossenen Organisation angehören, aus den Organen des Verbandes aus.
- 6. Der Verband kann Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder ernennen. Sie sind zu Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§4 Beiträge und Umlagen

Vereine zahlen Beiträge und ggf. Umlagen soweit diese zur Erreichung des Verbandszweckes und der Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder, der dem Verband angeschlossenen Kleingärtnervereine.

Beiträge und Umlagen sind getrennt nach Mitgliederarten festzulegen.

Die Zahlungstermine werden vom Vorstand festgelegt.

Teil II Verbandsorgane

§5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der erweiterte Vorstand

§6 Einberufung und Leitung

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft die Zusammenkünfte der Verbandsorgane ein und leitet sie.

§7 Beschlussfassung

- 1) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern/Delegierten des jeweiligen Verbandsorganes mit der schriftlichen Einberufung bekannt geworden sind. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich jederzeit gestellt werden. Anträge zur Tagesordnung (zusätzliche Tagesordnungspunkte) können von den Mitgliedern bis 6 Wochen vor der regelmäßigen Mitgliederversammlung, beim Vorstand eingereicht werden. Dieser entscheidet, ob diese Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dem Antragssteller ist die Entscheidung des erweiterten Vorstandes mitzuteilen.
- 2) Ordnungsgemäß einberufene Verbandsorgane sind nach Maßgabe dieser Satzung beschlussfähig.
- Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder/Delegierten.
 - Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gilt als Ablehnung. Bei Abstimmung im Vorstand/erweiterten Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder/Delegierten.
- 5) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder/Delegierten jedoch durch Stimmzettel.

§8 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Mandatsprüfungskommission, die auch die Tätigkeit des Wahlausschusses ausübt.

- 2. Wählbar ist jedes Organisationsmitglied, auch wenn es nicht anwesend ist, sofern dem Vorstand die schriftliche Zustimmung für seine Kandidatur vorliegt.
- 3. Bei der Besetzung von Ämtern und Ausschüssen soll eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter angestrebt werden.
- 4. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Niederschriften

Über die Zusammenkünfte der Verbandsorgane sind Niederschriften zu fertigen, in denen insbesondere gefasste Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind innerhalb von acht Wochen den Mitgliedern des Verbandorgans zuzuleiten. Sie gelten drei Tage nach Absendung als zugegangen. Niederschriften über die Mitgliederversammlung erhalten die Mitgliedervereine. Ihnen obliegt die Pflicht zur Weiterleitung an ihre Delegierten.

Gegen den Inhalt der Niederschriften von Mitgliederversammlungen kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch beim Verband erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Wird ihm vom Versammlungsleiter nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Erfolgt innerhalb der Frist kein schriftlicher Wiederspruch gilt die Niederschrift als angenommen.

Niederschriften der anderen Verbandsorgane (Vorstand, erweiterter Vorstand) sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und gelten als genehmigt, wenn kein Wiederspruch erfolgt. Kann ein Wiederspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet das jeweilige Verbandsorgan.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Sie ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus
- a) den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes,

- b) den Delegierten der Verbandsmitglieder nach § 3 Abs.1 Ziffer a)-c).

 Einzelmitglieder (natürliche Personen) können keine Delegierten sein. Sie haben beratende Stimme.
- 2. Auf je angefangene 75 Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Kleingärtner-und Kleintierzuchtvereine, für die an den Verband der festgesetzte Beitrag entrichtet wird, entfällt ein stimmberechtigter Delegierter. Auf Mitglieder nach § 3 Abs.1, Ziffer b und c entfällt ein stimmberechtigter Delegierter.
- 3. Ist ein Verbandsmitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, ruhen seine Rechte.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf- mindestens einmal im ersten Quartal eines Kalenderjahres-einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- 5. Mitgliederversammlungen sind mit der Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
- 6. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind-unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder- beschlussfähig.
- 7. Die Mitgliederversammlung beschießt in Verbandsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Gremium oder Organ zuständig ist.
- 8. Ihr obliegt vor allem:
 - a) Beschlussfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte, der Kassenberichte, der Berichte der Kassenprüfer und der Tätigkeitsberichte (Fachberatung, Frauengruppe, Jugendgruppe, Wandergruppe, Schlichtungsausschuss usw.),
 - c) Genehmigung des Kassenberichtes (Jahresabschluss),
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Verabschiedung der jährlichen Haushaltspläne, mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen, Bestellung des Mandatsprüfungsund Wahlausschusses,

- f) Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers,
- h) Entscheidung über Anträge, die ihr vom Vorstand unterbreitet worden sind,
- i) Die Entscheidung über den Einspruch eines Verbandsmitgliedes gegen den Ausschließungsbescheid.
- j) Die Festlegung von Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und Ersatzleistung bei Säumnis,
- k) Satzungsänderungen,
- l) Auflösung des Verbandes.

Besondere Ehrungen finden in der Regel auf der Mitgliederversammlung statt.

§11 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Sie müssen Mitglieder des Verbandes oder eines Kleingärtnervereins-der Mitglied des Verbandes ist, sein. Die Bekleidung mehrerer Vorstandsämter durch die gleiche Person ist nicht statthaft.
- Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten (§ 26 BGB), darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jeder Einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restzeit eine Neuwahl vorzunehmen. Die Wahlperiode der einzelnen Vorstandsmitglieder ist so zu legen, dass mindestens ein Vorstandsmitglied jährlich ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- Aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 6. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzende einberufen und geleitet werden. Zu den Sitzungen können Sachverständige als Berater geladen werden. Eine Vorstandssitzung ist nicht erforderlich, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes zu einem Beschluss schriftlich erklären. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder_beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 7. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu erstellen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs -oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 8. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Verbandes, zieht Forderungen, z.B. Pachtzins, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er weist Gegenstände und Geräte des Verbandes sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat in besonderen Fällen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verband gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er darf Zahlungen für Verbandszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall mit seinem Stellvertreter leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten.
 - Nicht benötigte Bankbestände sind verzinslich anzulegen.
- 9. Der Vorstand hat den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.
- 10. Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Verbandszweckes.

- b) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den erweiterten Vorstand und für die Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung von Einstellung und Kündigung von Personal und der dafür erforderlichen Unterlagen, zur Entscheidung des erweiterten Vorstandes. Zur außerordentlichen Kündigung von Personal ist der Vorstand des Verbandes ohne Zustimmung des erweiterten Vorstandes berechtigt. Der erweiterte Vorstand ist über die Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung geführt haben, umfassend zu informieren.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- 1. Er besteht aus
- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertreter
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Fachberater
- f) Berater für Frauen, Jugend und Familie
- g) Berater für die Integration von Migranten in Kleingartenanlagen.
- h) Mindestens 5 Beisitzern.
- Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen Mitglieder des Verbandes oder Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von mehreren Ämtern im erweiterten Vorstand ist unzulässig.
- 2. Fachberater, Berater für Frauen, Jugend und Familie und Beisitzer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
 - Der bisherige Wahlmodus wird bei Annahme dieser Satzung beibehalten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit im Amt.
- Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so
 Ist in der n\u00e4chsten Mitgliederversammlung f\u00fcr die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

- 4. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
 Zu den Sitzungen können Fachleute als Berater hinzugezogen werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Der erweiterte Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 5. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden in der Regel vierteljährlich oder bei Bedarf vor Mitgliederversammlungen statt.
 Die Einladung zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- 7. Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
- a) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- b) die Ausschließung von Verbandsmitgliedern,
- c) die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihm von der
 Mitgliederversammlung oder vom Vorstand übertragen werden,
- d) die Vorbereitung aller Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
- e) Die Vorprüfung des Jahresabschlusses und die Aufstellung des Haushaltplans,
- f) Die Regelung von Pachtangelegenheiten, die den Verband als Zwischenpächter betreffen.
- g) Die Einstellung und Kündigung von Personal des Verbandes mit Ausnahme außerordentlicher Kündigungen.
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- i) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Verbandsaufgaben.
- j) Die Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, soweit diese zu Verfügung gestellt werden.

Teil III Einrichtungen des Verbandes

§ 13 Schlichtungsausschuss

- Der Schlichtungsausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verbandsmitglieder gemäß der jeweiligen Vereinssatzung. Er verfährt nach der Schlichtungsordnung (Anlage).
- 2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter, Protokollführer und 4 Beisitzern. Sie müssen Organisationsmitglieder sein. Der Schlichtungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Schlichtungsausschusses während der Wahlperiode aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.
- 3. Der Vorsitzende des Verbandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ruft die konstituierende Sitzung ein. Unter seiner Leitung wählt der Ausschuss den Vorsitzenden, Stellvertreter, Protokollführer und Berichterstatter. Der ein- und ausgehende Schriftwechsel ist über den Verband zu leiten.
- 4. Der Schlichtungsausschuss entscheidet organisationsintern endgültig. Vor seiner Entscheidung ist Klageerhebung nicht zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

- 1) Zwei Kassenprüfer prüfen mindestens zweimal jährlich unabhängig vom Vorstand die Verbandskasse, Buchführung und Belege.
- Sie prüfen die satzungsgemäße Verwendung des Verbandsvermögens und berichten in der Mitgliederversammlung.

 Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

Teil IV Ausschüsse

§ 15 Fachberatung

Für die Schulung, Beratung und Betreuung der Fachberater und der Frauenberaterinnen der dem Verband angeschlossenen Kleingärtnervereine werden je ein Fachberater und Stellvertreter und eine Frauenfachberaterin und Stellvertreterin von den Fachberatern und Fachberaterinnen der Kleingärtnervereine in einer hierfür besonders einzuberufenden Versammlung benannt und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Diese wählt sie für die Dauer von vier Jahren. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Durchführung der Fachberaterschulung sowie der damit verbundenen organisatorischen Belange, können die Fachberater und Fachberaterinnen von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

2) Aufgaben

Die Fachberatung dient der Schulung und der fachlichen Betreuung der Gartenfachberater der im Verband angeschlossenen Kleingärtnervereine.

Im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt die Fachberatung die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, z.B. durch Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und regionalen Ausstellungen sowie der Verteilung von Presseinformationen. Die Gartenfachberatung vermittelt ökologische und gärtnerische Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Gartengestaltung, Obst- und Gemüseanbau, Bodenpflege, Düngung, Pflanzenschutz und Wertermittlung.

Die Beratung Frauen dient der Abstimmung gemeinsamer Interessen, der Schulung und der fachlichen Betreuung der Frauenberaterinnen der Vereine.

Neben der frauenspezifischen Beratung hat die Frauenarbeit das besondere Ziel, die Aus- und Weiterbildung der Frauen in gärtnerischer Fachberatung, allen

Verbandsangelegenheiten und im Vereinsrecht unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu intensivieren.

Die Beratung der Eingliederung von Migranten in Kleingärtnervereinen hat die Zielsetzung ein friedliches und Vorurteilfreies Zusammenarbeiten und Zusammenleben verschiedenster Kulturen in den Vereinen zu bewirken. Das schließt auch die Gewinnung von Migranten für Vorstandsfunktionen ein.

§ 16 Sonstige Ausschüsse

Sonstige Ausschüsse werden bei Bedarf vom zuständigen Verbandsorgan bestellt.

Teil V Sonstige Bestimmungen

§ 17 Änderung des Zwecks, Auflösung des Verbandes

- 1) Die Änderungen des Zwecks sowie die Auflösung des Verbandes können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßig berechtigten Delegierten anwesend ist.
- 2) Wird die Auflösung des Verbandes oder die Änderung seines Zweckes und der Aufgaben (§2) auf eine dafür einberufenen. Mitgliederversammlung in ordnungsgemäßer Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens verwendet.

§ 18 Aufwandsentschädigungen und Arbeitsverträge

- 1. Inhaber von Verbandsämtern sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Ihnen kann der entstandene Aufwand entsprechend den steuerlichen Vorschriften erstattet,
- sowie den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.
 Darüber entscheidet der erweiterte Vorstand.
- 3. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Hier ist insbesondere auf die Angemessenheit der Vergütung ein besonderes Augenmerk zu richten.
- **4.** Weiterhin ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Vergütung regelt. Der Arbeitsvertrag ist vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.

§ 19 Redaktionelle Änderungen

- Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbstständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Registergericht gefordert werden. Die Mitglieder des Verbandes sind hierrüber unverzüglich zu verständigen.
- 2. Angenommen in der Mitgliederversammlung am 26. April 2015
- 3. Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht:

§ 20 Aufhebung der bisherigen Satzung

Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

Stadtverband der Gartenfreunde Herne-Wanne e.V.

Kornelia Matzat-Filler Klaus Rathmann Ernst Nispel Lothar Fritzemeier

Vorsitzende stellv. Vorsitzender Schriftführer Kassierer

Teil VI Anhänge

Die Anhänge sind Teil der Satzung aber keine Satzungsbestimmungen. Ihre Änderung bedarf keiner zwei Drittel Mehrheit. Sie bleiben nach Beschluss dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung gültig, bis sie durch andere Regelungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden.

Anhang Nr. 1 Schlichtungsordnung

Die Arbeit des Schlichtungsausschusses (§13 der Satzung) erfolgt durch Beschluss Der Mitgliederversammlung vom 26. März 2023 nach folgender Schlichtungsordnung:

1. Der Schlichtungsausschuss wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist über die Geschäftsstelle des Stadtverbandes der Gartenfreunde Herne-Wanne e.V. einzureichen. Der Schlichtungsausschuss lädt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, die beteiligten Parteien und erforderliche Zeugen mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin ein. Kosten, die durch die Ladung von Zeugen entstehen, die durch die Parteien veranlasst wurden, tragen die Parteien. Die Parteien sind verpflichtet, angeforderte Unterlagen vorzulegen. Der Einladung zur Verhandlung ist eine Kopie der Schlichtungsordnung beizulegen. Die antragsstellende Partei hat bei Beantragung der Schlichtung beim Stadtverband entsprechend der Gebührenordnung einen Vorschuss von 100,00 € zu zahlen. Mit Zahlung des Vorschusses beginnt das Schlichtungsverfahren. Zur Verhandlung müssen mindestens 5 Mitglieder des Schlichtungsausschusses anwesend sein. Ist ein Mitglied des Schlichtungsausschusses selbst Partei oder erklärt sich für befangen, scheidet es für die Schlichtungsverhandlung aus. Bei entschuldigtem Fernbleiben einer Partei wird ein zweiter Termin angesetzt. Jedes weitere Fernbleiben einer Partei gilt als unentschuldigt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei wird ohne Sie verhandelt.

Die Parteien können sich nicht durch Dritte, auch nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Für Mitglieder, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, kann der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses einen Sprachvermittler (Dolmetscher) zulassen.

- 2. Grundlage der Beschlüsse des Schlichtungsausschusses sind allgemeine Rechtsvorschriften, insbesondere für das Kleingartenwesen, wie dem BKleingG, den Satzungsbestimmungen und Beschlüssen des Stadtverbandes und der Vereine, der Pachtverträge und der Gartenordnung, Protokollen, Schriftverkehr usw.
- 3. Der Schlichtungsausschuss kann folgende Entscheidungen treffen:
- a) Die Beschwerde wird abgewiesen.
- b) Die Beschwerde wird zur weiteren Aufklärung und erneuten Entscheidung zurückgewiesen.
- c) Der Beschwerde wird stattgegeben.
- d) Die Parteien schließen einen Vergleich.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu erstellen. Im Protokoll sind die Vorträge der Parteien, die Aussagen der Zeugen und die Entscheidung des Schlichtungsausschusses festzuhalten. Ein Vergleich zwischen den Parteien ist wörtlich zu protokollieren und von den Parteien zu unterschreiben. Das Protokoll der Verhandlung ist den Parteien innerhalb von 10 Tagen nach der Verhandlung zuzusenden.

Innerhalb von 14 Tagen ist eine Kopie des Protokolls unterschrieben als Zustimmung für seine Richtigkeit an den Ausschuss zurück zusenden. Nicht erfolgte Rücksendung gilt als Zustimmung für die Richtigkeit des Protokolls. Haben die Parteien einen Widerrufsvergleich abgeschlossen, gilt der Vergleich als gescheitert, wenn innerhalb der vereinbarten Frist keine schriftliche Erklärung zu seiner Zustimmung vorliegt.

4. Ein Kostenbeschluss erfolgt am Ende der Verhandlung. Beschlossen wird die Höhe der Kosten und in welchem Anteil die Parteien die Kosten zu tragen haben. Richtlinie ist die Gebührenordnung des Stadtverbandes.

Die Schlichtungsordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes am 26. März 2023 in Kraft.

Anhang Nr.2 Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung

- 1) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter (§6, Satzung).
- 2) Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung.
- 3) Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie ihre Beschlussfähigkeit fest.
- 4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gibt er die Tagesordnung bekannt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird nach der Tagesordnung gemäß der Geschäftsund Wahlordnung abgewickelt.

Der Versammlungsleiter hat zu dem jeweils zu behandelnden Tagesordnungspunkt zunächst dem Berichterstatter oder Antragssteller das Wort zu erteilen. Anschließend wird die Aussprache eröffnet. Anträge nach §7 Abs. 1 der Satzung sind unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt zu dem der Antrag gestellt wurde, zu behandeln.

An der Aussprache können sich alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligen. Wortmeldungen erfolgen schriftlich oder mit Zustimmung des Versammlungsleiters durch Handzeichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes können das Wort außer der Reihe erhalten. Nach Beendigung der Aussprache steht dem Berichterstatter das Schlusswort zu. Die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission unterstützt den Versammlungsleiter bei der Entgegenname der Wortmeldungen und der Feststellung der Reihenfolge.

- 6) Zu den anstehenden Tagesordnungspunkten kann ein Delegierter jeweils zweimal sprechen, mit Ausnahme des Berichterstatters und der Mitglieder des Vorstandes. In besonderen Fällen (Richtigstellung und ergänzende Ausführungen) kann der Versammlungsleiter ihm erneut das Wort erteilen.
- 7) Die Sprechdauer kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten begrenzt werden. Auch ohne Zeitbeschränkung wird erwartet, dass sich Diskussionsredner kurz fassen und keine Wiederholungen vortragen.

- 8) Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen, jedoch nicht während einer Berichterstattung zu einem Tagesordnungspunkt oder einer Abstimmung.
- 9) Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann nur ein Stimmberechtigter stellen, der an der Debatte nicht beteiligt war. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort zu behandeln. Vor der Abstimmung des Antrages ist jeweils nur eine Wortmeldung für oder gegen den Antrag zulässig. Die noch vorliegenden Wortmeldungen bzw. Rednerliste sind vor der Abstimmung bekannt zu machen.
- 10) Gültige Beschlüsse können nur zu den, mit der schriftlichen Einladung an die Delegierten bekannt gemachten Tagesordnungspunkten gefasst werden (§7, Satzung).
- 11) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit (qualitative Mehrheit) der abstimmenden Delegierten.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Delegierten.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der abstimmenden Delegierten durch Stimmzettel.

(§7 Satzung).

12) Die Mitglieder des Mandatsprüfungs- und Wahlausschusses unterstützen den Versammlungsleiter bei der Feststellung der Beschlussergebnisse.

Anhang Nr.3 Wahlordnung zur Mitgliederversammlung

- Die Besetzung von Ämtern erfolgt durch Wahlen, das heißt durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Wählbar ist jedes Organisationsmitglied, das anwesend ist oder vorher dem Vorstand die schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Amtes mitgeteilt hat.
- 3) Über die Besetzung eines Amtes wird einzeln abgestimmt, in der Regel durch Handzeichen, bei mehreren Wahlvorschlägen mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (relatives Wahlrecht). Bei Stimmengleichheit wird der zweite Wahlgang wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- 4) Die Mitglieder der Mandatsprüfungs-und Wahlkommission haben die Ergebnisse des Wahlgangs festzustellen und diese dem Versammlungsleiter schriftlich mitzuteilen, der sie bekannt gibt.
- **5)** Über Abstimmungsweisen und Wahlverfahren die nicht durch Satzung oder diese Wahlordnung geregelt sind, entscheidet der Versammlungsleiter.